

Text I. Ausfertigung zum Offenlegungsplan

Der Gesamtplan besteht aus diesem Text und einem Plan.

Dem Plan sind beigelegt: Begründung und Eigentümerverzeichnis

A

- Rechtsgrundlagen -

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bl. I. S. 341),

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 Abs. 2 BBauG.

B

- Inhalt -

Dieser Bebauungsplan setzt nach § 9 BBauG durch Zeichnung, Plan, Schrift und Text fest:

1. Das Bauland und für das Bauland:

- a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
- b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
- c) die Flächen für Stellplätze und Garagen,

2. die Verkehrsflächen,

3. eine Versorgungsfläche (Trafostation).

Außerdem enthält dieser Bebauungsplan Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen.

C

- Ergänzende Einzelbestimmungen zum Inhalt -

Zu B 1c: Soweit der Plan Flächen für Stellplätze und Garagen festsetzt, sind sie zwingend festgesetzt.

Zu B2: 1. Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 BBauG sind im Plan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.
2. Die Profile der Verkehrsflächen werden erst bei der Ausführung festgesetzt.

Baugestaltung:

1. Die im Plan festgesetzten Dachneigungen dürfen weder unterschritten noch überschritten werden.

2. Einfriedigungen: Die Baugrundstücke sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen einzufriedigen oder abzugrenzen (Rasengrenze o.ä.).

Einfriedigungen der Vorgartenflächen zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie Einfriedigungen innerhalb der Vorgärten dürfen nicht höher sein als 60 cm.

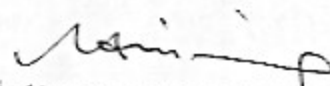
Sämtliche Einfriedigungen dürfen nur aus Hecken oder Zäunen bestehen, Drahtzäune entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind zu hinterpflanzen.

3. Eine Verkabelung der oberirdischen Versorgungsleitungen sollte möglichst mit dem Endausbau der Verkehrswege erfolgen.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 10.6.1968 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen und aufgestellt.

Wiedenbrück, den 12.7.1968

Im Auftrage des Rates der Stadt


Bürgermeister



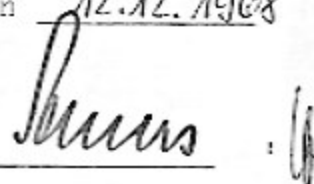

Ratsherr

Dieser Plan hat als Entwurf mit der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 30.7.1968 bis 30.8.1968 öffentlich ausgelegen.

Wiedenbrück, den 12.12.1968

Der Stadtdirektor

J.O.

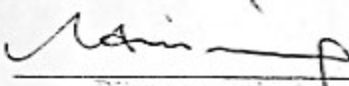




Dieser Plan wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes am 19.11.1968 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen.

Wiedenbrück, den 12.12.1968

Im Auftrage des Rates der Stadt


Bürgermeister




Ratsherr

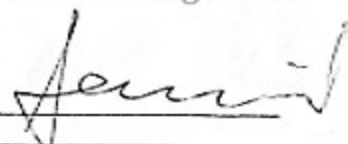
Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 12. Juni 1969 genehmigt worden.

Detmold, den 12. Juni 1969

Der Regierungspräsident
37. 30. 71 - 74 / 1146



Im Auftrage:



Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 30.6.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 30.6.1969 öffentlich aus.

Wiedenbrück, den 7.7.69

Der Stadtdirektor

J.A.


Stadtoberinspektor

